



Neues Exemplar. 1

B. 2 15/12. 59. Deicke

Vertrag,  
der Curatoren der Ephraim-Weitel'schen Stiftung

und Herrn Dr phil. Kuntz

Die zeitigen Curatoren derselben aus Orten dastehenden Ephraim-Weitel'schen Stiftung, nämlich:

1. der Herr Kaufmann Julius Levy
  2. der Herr Kaufmann Louis Liepmann
  3. der Herr Gelehrter - Assessor Carl Ebers
- und der Herr Dr phil. Kuntz haben nachstehenden Contract, unterem freütigen Dato abgegeschlossen:

§ 1

Der Herr Dr phil. Kuntz verpflichtet sich:

A. sie rathenische Litteratur v. d. alle Bücher, welche sich zum Besitze der Curatoren des alten Testaments in der mit dem Gebrauche der Hebräer'schen Sprachengangigen Hebräer'schen Sprache zu finden und von der Hand der Letzteren gesammelt sind, und sie damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Hilfswissenschaften in unser philologisch-archäologischer Klasse, und zwar durch den Ankauf über rathenische Litteratur und aus Anstalten, wobei die jährliche Beschrift, Valuren, Solivrasch und Commentare in rathenischer Sprache zu lesen, fördern und pflegen.

B.

in dem Antrittesamte rathenisch zu einer neuen Herrschaft Gelehrter u. Assessor Ebers oder dessen von der Ephraim-Weitel'schen Curatoren namhaft zu machenden Pächterin rathenisch Klaffolgen zu genehmigen, das Zeit in dem Hebräer'schen in der Orten dastehenden Weitel u. Heine-Ephraim'schen Lehranstalt (i. genannt Beth- u. Kamedras) mindestens zwei und höchstens fünf Stunden die mit der A. genannten Disciplinen solches Personen, gegen welche sie Anwartschaft der Weitel-Heine-Ephraim'schen Lehranstalt nicht zu nominieren haben vorzubringen.

§ 2.

Der Pächter der Hebräer'schen verpflichtet sich dem von freütigen Universität



Unsererzeit, an, und hat der Herr Dr. Lenz vorzüglichst  
 zwei Monate vor dem jährlichen Turniere ein ge-  
 wisses Anzeig über die von ihm in nächstem Turniere vor-  
 zutragenden Gegenstände unter Angabe der Zeit vor Cu-  
 ratoren in triple schriftlich zu lassen, und dann nach vor-  
 fallender schriftlicher Genehmigung Titul der Curatoren  
 diesen Plan zu befolgen, vorzüglichst so lange als die von  
 der Curatoren eine Abweisung davon gestatten.

53

Demnach verpflichtet sich Herr Dr. Lenz solche Personen zu  
 wählen in der zu Aufsicht zu haltenden Verwaltung zu  
 lassen, welche ihm der Abweilung resp. Vorstehers in gütlicher  
 Aufsicht mit Genehmigung der Ephraim. Veitel'schen Curator-  
 von zumeist, so sein kann, daß er diese ihm zugehörigen Güter,  
 was für nicht geringes Fall, seinen Nutznieß zu können, oder  
 daß die ihm zugehörigen Güter der Zeit von Kurator übersteigt.

54

Der Herr Dr. Lenz verpflichtet sich gleichfalls, nicht ohne die  
 Veitel. Heine. Ephraim'sche Aufsicht, was er sein waltet  
 will, die Genehmigung der dieser Aufsicht man der  
 Veitel. Heine. Ephraim'schen Titulanten beizubehalten. Aufseher  
 in öffentlichen Läden Chateau zu machen oder zu schreiben  
 fähig ist ab ihm frei, in solchen Läden, die anstößig,  
 die in öffentlichen Läden zu sein, in Läden, Abhand-  
 lungen und Aufsicht über die Aufsicht und über Alles, was  
 damit in öffentlichen Zusammenhänge steht, zu schreiben,

55

Der Herr Dr. Lenz verpflichtet sich, alljährlich vorzüglichst  
 ein Mal oder noch öfter, wenn die Curatoren ab wollen  
 von ihm seine Tätigkeit bei der Aufsicht und über seine  
 Güter schriftlich zu berichten.

56

Der Herr Dr. Lenz versetzt für seine Verwaltung im  
 October und im Januar eines jeden Jahres fünfzig  
 Thaler pr. Curator oder pro Jahr Winter-Turniere für  
 fünfzehn Thaler pr. Curator als Honorar und von dem  
 einen ab für seinen Nutznieß bestimmten Capital,  
 sollte sich irgend ein Fall ereignen, daß er zu Nutznieß  
 gewisser beschriebener Fund der Ephraim. Veitel'schen Stiftung  
 weniger als Mensurwert als Thaler 20 Th. oder gar nicht  
 gielt

gibt, so muß die von Herrn Dr. Lenz im obigen Falle,  
 nämlich wenn sie zur Revision eine schriftliche Anzei-  
 ge einer nachtheiligen Abzug nach Aufhebung  
 der Curatorien von einem Honorar gefallen lassen; denn  
 in einem solchen Falle wird dann, selbst wenn später die  
 Revision ist die zu. Nichtungsfand, nach alle Hinsicht  
 als falls 20%, dazugan ein und unter einem Honorar,  
 in einem Anzeig ist für einen abgefallenen Honorar  
 nach, und in einem Fall: die dann ein Honorar,  
 eine nachgefragte verlangen und in diesem Falle wird der  
 Dr. Lenz die Anzeigebildung der Schrift der dazugehörigen  
 Linsen nicht verlangen, sondern muß die mit der Schrift,  
 diese Erklärung der Curatoren, daß eine Abrechnung  
 als falls 20%, oder selbst ein Honorar Revision für die  
 Abrechnung zu einer Anzeig sind, dazugan, die Cur-  
 ratoren können jedoch und später nachgefragte Revision  
 von Herrn Dr. Lenz auf die abgefallenen Honorar  
 nachtheilig abzahlen.

§ 7.

Die Curatoren verpflichten sich dagegen, dem Herrn Dr. Lenz  
 sich für die am Orte dazugehörigen Aufwände der Veitel, Heine,  
 Ephraim'sche Stiftung zu dem abgefragten Abrechnung zu schaffen,  
 abseits mit der Genehmigung der Verwaltung der Veitel, Heine,  
 Ephraim'sche Aufwände dazu, daß die Parteien, welche von dem  
 abgefragten Abrechnung nachsehen will, und zu dem Abrechnung zu  
 zahlen werden, zu schaffen, d. h. für den Fall, daß diese Zinsen  
 von anderen Abrechnung der einzigen einzigen Abrechnung  
 sind oder der nachgefragte eine solche nachtheilige Linsen  
 haben, daß sie die Abrechnung sind, von der Abrechnung zu folgen,  
 unter nachgefragte Linsen jedoch nachtheilig der Abrechnung,  
 Heine, Ephraim'sche Aufwände dazugehörigen Abrechnung und  
 dazugehörige Aufwände zu nachsehen haben.

§ 8.

Die Zeit der nachgefragten Abrechnung ist auf fünf Jahre von  
 heute nach 1. Oktober 1859 bis dahin 1864 in der Abrechnung  
 ist, daß die nachgefragte Abrechnung der nachgefragten  
 von und von der Aufwände dazugehörigen Abrechnung,  
 von der Curatoren nicht nachgefragt sind, von Abrechnung der  
 nachgefragten Zeit von diesem Abrechnung abgefragten,  
 falls jedoch der Fall nicht ist, daß der Herr Dr. Lenz der  
 man

wenn die eingegangenen Anträge nicht innerhalb eines Monats  
nicht annehmlich sind gemäss dem nachstehenden, so fallen die  
Civillisten befreit sind, wenn dieses Contracte jedoch zu nicht,  
gültig sind.

Dem Herrn Dr. Lutz ist zu jeder Zeit ein schriftliches  
schriftliches Auftragsbuch, jedoch nicht zum 1. April oder 1. October  
nicht jeden Jahres frei.

§9.

Folgt man demnach dem contractierten Jahre mit Auftragsbuch  
dieses Contracte bis zum 1. April 1864 so soll dieses  
Contracte stillschweigend auf das nächstfolgende Jahr und so  
immer weiter auf ein Jahr gelten, wenn nicht bis zum 1. April  
April irgend eines späteren Jahres mit Auftragsbuch erfolgt.

§10

Auftragsbuch dieses Contracte dürfen nicht schriftlich geschlossen  
und müssen nach dem Jahre von Civillisten immer alle Jahre  
zur Zeit der Auftragsbuchung in Berlin sein, erfolgen.

§11

Dieser Vertrag ist zwischen gleichberechtigten mitverpflichteten  
und nach dem Contractierten abgeschlossen worden.

Berlin den 15.ten December 1859.

L. Lutz Dr.

Julius Lutz  
honor. beauftragt  
L. Lutz